



## **Erlass Sonderförderprogramm „Resiliente Wasserwirtschaft“ Zeitlich befristetes Sonderförderprogramm nach Ziffer 5.1.12 Förderrichtlinie Wasserwirtschaft**

### Hintergrund

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie wie auch des Ukrainekriegs haben dazu geführt, dass die Umsetzung wichtiger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bei den kommunalen Unternehmen deutlich verzögert abläuft. Dies führt dazu, dass die angestrebte Unterstützung von kommunalen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß der Mittelfristigen Finanzplanung (MIF-Förderung) in den vergangenen beiden Jahren nur eingeschränkt erfolgen konnte und sich aus nicht abgerufenen Fördermitteln Haushaltsreste gebildet haben.

Gleichzeitig ist erkennbar, dass es in zentralen Handlungsfeldern zwingend erforderlich ist, Investitionen zu tätigen, um die Resilienz der Wasserwirtschaft angesichts der klimatischen Veränderungen und der zu bewältigenden Krisen deutlich zu verbessern.

Dies betrifft die möglichst beschleunigte Umsetzung kommunaler Maßnahmen zur:

- **Erhöhung der Resilienz der Wasserversorgung** vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels sowie auch zur Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Härtung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung und Maßnahmen zur Sicherung der Notstromversorgung.

Vor diesem Hintergrund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch ein **zeitlich befristetes Sonderförderprogramm** nach Ziffer 5.1.12 besondere finanzielle Anreize zu setzen, damit die kommunalen Maßnahmenträger die gebotenen Maßnahmen beschleunigt zur Umsetzung zu bringen.

### ➤ **Förderung nach dem Wassersicherstellungsgesetz**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gewährt in Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD Trier) in geeigneten Fällen und Verfügbarkeit entsprechender Fördermittel für Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Trinkwasserversorgung Fördermittel nach dem Wassersicherstellungsgesetz. Von diesem Förderprogramm konnten bereits viele rheinland-pfälzische Wasserversorger profitieren.

### ➤ **Bisherige Förderung des Landes**

Mit der Neufassung der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 02.12.2021 wurde im Bereich der Wasserversorgung bereits ein sogenannter **KLIMA-Bonus** eingeführt. Danach können **neue Trinkwasser-Verbundleitungen** zu anderen Maßnahmeträgern Bonus-Zuschuss von 20% gefördert werden.

Dieser Zuschuss erhöht die bereits mögliche entgeltsabhängige Förderung der kommunalen Maßnahmeträger bzw. wird alleine gewährt, wenn eine entgeltsabhängige Förderung aufgrund geringer Entgeltsbelastung ausscheidet.

Mit einem **KRITIS-Bonus** wird ein ergänzender Zuschuss für sonstige geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der **Resilienz der Wasserversorgung** in Höhe von 15% bzw. 20% gewährt.

Sofern beim jeweiligen Maßnahmeträger Investitionskosten über 5,0 Mio. EUR binnen drei Jahre anfallen, kann mit dem sogenannten Großinvestitionsbonus bereits eine weitere gesonderte Förderung gewährt werden.

Vielfach wird diese finanzielle Belastungsgrenze jedoch bei Verbundleitungen nicht von den Maßnahmeträger nicht erreicht.

### ➤ **Neue Herausforderungen**

Das **Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)** hat mit einem aktuellen Merkblatt für die Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen zur Trinkwassernotversorgung vom 22.12.2022 für den Bereich der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung die **Empfehlung** ausgesprochen, dass die öffentliche Wasserversorgung bei großflächigem Stromausfall **mindestens 72 Stunden** funktionstüchtig und über diesen Zeitraum Trinkwasser mit mindestens 50 Liter pro Einwohner und Tag leitungsgebunden bereitgestellt werden kann.

### ➤ **Neue Sonder-Förderung des Landes**

Zur weiteren Beschleunigung der Umsetzung von Maßnahmen zur Aufhärtung der Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung von Trinkwasser wird zeitlich befristet die Förderung nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung durch diesen Erlass wie folgt aufgestockt:

Für **neue Verbundleitungen** zu anderen Wasserversorgungsunternehmen zur Sicherstellung einer Not- oder Ersatzwasserversorgung nach Maßgaben des Wasserversorgungsplans des Landes, wird der bestehende **KLIMA-Bonus** nach Ziffer 5.1.1 FÖRIWWV in Höhe von 20 v.H. Zuschuss bei Maßnahmenbeginn bis zum **30.05.2026** durch einen **Sonderzuschuss** ergänzt in Höhe von

**+30 % = neu 50 %**

für Investitionskosten je Maßnahmeträger bis 2,0 Mio. EUR,

**+25 % = neu 45%**

für Investitionskosten je Maßnahmeträger von 2,0- 5,0 Mio. EUR,

**+20 % = neu 40%**

für Investitionskosten je Maßnahmeträger über 5,0 Mio. EUR

Hinweis: Hier erfolgt mit dem Großinvestitionsbonus nach Ziffer 4.4.1 FÖRIWWV entgeltabhängig bereits eine Aufstockung um 10 – 25 v.H. Zuschuss.

Für notwendige Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Wasserversorgung, die zur Erreichung der **Zielgröße „72 Stunden Funktionsfähigkeit“** beitragen, wie

- Schaffung von Redundanzen durch
  - zusätzliches verbundrelevantes Speichervolumen (Neubau oder Erweiterung)
  - Zusätzliche Kapazität in Wassergewinnungsanlagen
  - Reaktivierung bestehender Wassergewinnungsanlagen
  - Bau von Übergabeeinrichtungen zwischen Maßnahmeträgern
  - Pumpstationen zur Ersatzwasserversorgung in andere Versorgungsnetze
- Beschaffung Notstromaggregate, stationäre Netzersatzanlagen

wird der **KRITIS-Bonus** nach Ziffer 5.1.1 FÖRIWWV in Höhe von 15 v.H. bzw. 20 v.H. Zuschuss bei Maßnahmenbeginn bis zum **30.05.2026** durch einen **Sonderzuschuss** in Höhe von

**+30 % = neu 45 / 50% (Kommunen mit TSM Zertifizierung)**

für Investitionskosten je Maßnahmeträger bis 2,0 Mio. EUR,

**+25 % = neu 40 / 45% (Kommunen mit TSM Zertifizierung)**

für Investitionskosten je Maßnahmeträger von 2,0- 5,0 Mio. EUR,

**+20 % = neu 35 / 40% (Kommunen mit TSM Zertifizierung)**

für Investitionskosten je Maßnahmeträger über 5,0 Mio. EUR

## Fördermodalitäten

- **Teilnahme am Pakt für Resiliente Wasserversorgung** durch Beauftragung Standortbestimmung Notfallvorsorge (Förderung 100%) = Voraussetzung für erhöhte Förderung
- Antragstellung über MIP-Förderung, Maßnahmenart 6.1.2 Benchmarking (FöRIWWV)
- Soweit aus der Kumulierung von Zuschüssen und Darlehen ein Wert von 100 v.H. überschritten wird, wird der Darlehensanteil entsprechend gekürzt.
- Sofern aus dem Förderprogramm des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und nach dem Wassersicherstellungsgesetz Fördermittel auf dem Wege eines Verpflichtungsbescheides geleistet werden, erfolgt eine Kumulierung mit beantragten Fördermitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz nur soweit, als ein Eigenanteil von mindestens 15% verbleibt. Dabei werden gewährte Darlehen in äquivalente Zuschüsse umgerechnet, um die Gesamtzuswendungsleistung Bund/Land zu bestimmen.
- Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zur Maßnahmenumsetzung (Bau- bzw. Beschaffung)
- Berücksichtigt werden Förderanträge (**Erstanträge**), die **nach dem 01.01.2023 gestellt** wurden und die **noch keine Zuwendung** erhalten haben.
- Antragstellung über MIP-Förderung, Maßnahmenart 1.5 Erhöhung der Resilienz in der Wasserversorgung (FöRIWWV 2.1)